

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 30. Juli 2010

**Zulassungsnummer:**  
**Z-10.9-403**

**Antragsteller:**  
**betopur Kunststofftechnik GmbH**  
Barbarastraße 50  
46282 Dorsten

**Zulassungsgegenstand:**  
**Kunststoff-Kabelschächte**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 06.12.2013      Geschäftszeichen: II 11-1.10.9-403/5

**Geltungsdauer**

vom: **18. Dezember 2013**

bis: **18. Dezember 2018**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.9-403 vom 30. Juli 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### Abschnitt 1 wird ersetzt:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

##### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf rechteckige eingeedete Kunststoff-Kabelschächte aus vorgefertigten Polyurethan-Hartschaum-Rahmenelementen.

Die Kabelschächte haben äußere Grundrissabmessungen von 580 mm / 580 mm bis maximal 1560 mm / 960 mm. Die Wanddicke der Schächte beträgt 80 mm; die Schachthöhe 550 mm (Standardaußenmaß) bis maximal 1040 mm. Die vorgefertigten Einzelelemente sind mit zwei Betonstabstählen DIN 488 B500A bewehrt. Die Einzelelemente werden im Werk zu Rahmenelementen zusammengesetzt. Die Verbindung erfolgt in den Rahmenecken mit je zwei selbstbohrenden Schrauben.

Die bewehrten vorgefertigten Rahmenelemente werden vor Ort horizontal auf einem unbewehrten vorgefertigten Fußrahmen übereinander angeordnet. Zwischen dem Fußrahmen und dem Unterrahmen wird optional eine 5 mm dicke Bodenplatte eingelegt. Die Rahmenelemente sind profiliert und an definierten Stellen (Blindöffnungen) für die Herstellung von Durchbrüchen zur Kabeldurchführung vorbereitet.

Die Kabelschächte werden auch im Werk montiert.

An der Oberkante der Schächte muss sich eine Kabelschacht-Abdeckung nach DIN EN 124 ("Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen") befinden, die mit der Geländeoberkante abschließt. Die Abdeckung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

##### 1.2 Anwendungsbereich

Die Kabelschächte sind für die Durchführung bzw. Abzweigung von Kabeln vorgesehen. Sie dürfen in folgenden begehbaren oder ggf. in folgenden befahrbaren Bereichen eingebaut werden.

Begehbare Bereiche: Gehwege, Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen  
PKW-Parkflächen und PKW-Parkdecks  
Verkehrslast an Geländeoberkante  $\leq 5,0 \text{ kN/m}^2$   
Einzellast  $\leq 10 \text{ kN}$  - Aufstandsfläche mindestens  $0,2 \text{ m} \times 0,2 \text{ m}$

Befahrbare Bereiche: Seitenstreifen von Straßen und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind.  
Fahrzeug mit Einzelachse - Achslast  $\leq 192 \text{ kN}$  und  
Radaufstandsfläche mindestens  $0,4 \text{ m} \times 0,4 \text{ m}$

Der Einbau darf nur in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127<sup>1</sup>). In den befahrbaren Bereichen muss um den Schacht herum eine Oberfläche aus Beton oder Gussasphalt in einer Dicke von mindestens 150 mm vorhanden sein.

Die Schächte sind normalentflammbar.

<sup>1</sup> Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127 "Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen, 3. Auflage, August 2000

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-10.9-403**

**Seite 3 von 3 | 6. Dezember 2013**

**Abschnitt 2.2.1, Absatz zwei wird ersetzt:**

Die Einzelelemente Konusrahmen, Ausgleichsrahmen, Oberrahmen, und Unterrahmen sind mit zwei Betonstabstählen DIN 488 B500A, Durchmesser 10 mm entsprechend Anlage 2.1 bis 2.3 und 2.5 zu bewehren. Die Einzelelemente Mittelrahmen sind mit zwei Betonstabstählen DIN 488 B500A entsprechend Anlage 2.4 zu bewehren (Innenseite Durchmesser 12 mm und Außenseite Durchmesser 10 mm). Die Einzelelemente Fußrahmen sind unbewehrt.

**Abschnitt 2.2.2, Absatz eins wird ersetzt:**

Es dürfen nur Bohrschrauben vom Typ EJOT-JT3-2-6,5x50 nach Europäischer Technischer Zulassung ETA-10/0200 verwendet werden.

**Abschnitt 2.4.2.1, letzter Absatz entfällt**

Manfred Klein  
Referatsleiter

Beglaubigt